

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 31

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 31

Basel, 2. August

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Bonno Schwabs & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Ausland nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wills, Meilen.

Inhalt: Nachrichtenoffizier und Ordonnanzoffizier. — Fortschritt. — Dennewitz. — Ausland: Deutschland: Dienstvorschrift für „Kraftfahrtruppen im Felde“. — Oesterreich-Ungarn: Die militärische Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen-Mediziner.

Dieser Nummer liegt bei:

Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung 1913 Nr. 9.

Nachrichtenoffizier und Ordonnanzoffizier.

Unsere Felddienstordnung kennt den Ausdruck *Ordonnanzoffizier* nicht, und die Anleitung für die Stäbe beschränkt sich auf den Satz „Die Ordonnanzoffiziere werden nach Weisung der Kommandanten oder Generalstabssoffiziere zur Uebermittlung von Meldungen und Befehlen, als Verbindungsorgan und im Bureau dienst verwendet“. Die Truppenordnung bestimmt genau die Zahl der bei der Mobilmachung aus den überzähligen Offizieren abzukommendenden Ordonnanzoffiziere, je einen zu den Stäben der Infanterieregimenter und Brigaden, je zwei zu den Gebirgsbrigaden, der Division und dem Armeekorps. Die Ordonnanzoffiziere der Regimenter und Brigaden der Infanterie sind auf Fahrräder angewiesen. Zu den Ordonnanzoffizieren hinzuzuzählen sind auch noch die Offiziere der aufgeteilten Radfahrerkompanien. Ordonnanzoffiziere im Sinne der Truppenordnung und der Anleitung für die Stäbe sind somit Offiziere, die bleibend bei einem Stabe zugeteilt sind, aber deren Verwendung von Fall zu Fall zu bestimmen ist. Darnach werden sie in der Regel als Ueberbringer von Befehlen und Meldungen verwendet oder als Nachrichtenoffizier, vielleicht auch für Erkundungen und anderes mehr, je nach ihrer Eignung. Vielerorts gibt man deswegen diesen Offizieren den despektierlichen, aber vielleicht bezeichnenden Namen Liftboy.

Mit *Nachrichtenoffizier* bezeichnet die Felddienstordnung nicht eine besondere Art von Offizieren, sondern die Aufgabe, die vorübergehend einem Offizier, Ordonnanzoffizier oder Generalstabssoffizier, überwiesen wird. Die Ziffer 27 im Abschnitt von den Meldungen lautet: „Auf dauernde gegenseitige Orientierung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und zwischen benachbarten Truppen ist großes Gewicht zu legen. — *Nachrichtenoffiziere* werden mit den notwendigen Meldemitteln vom Stabe zu den detachierte eigenen und zu benachbarten Truppen entsandt, um den Kommandanten über die Lage auf dem Laufenden zu halten“. Es handelt sich also um die Aufnahme und Erhaltung der Verbindungen einer Kommandostelle zu de-

tachierten eigenen Truppen und zu benachbarten Truppen, die der Kommandostelle nicht unterstellt sind. Die deutsche Felddienstordnung sagt einfacher, aber vielleicht deutlicher „Benachbarte Abteilungen müssen sich über wesentliche Wahrnehmungen beim Gegner und Änderungen der eigenen Lage auf dem Laufenden halten. Dazu empfehlen sich für höhere Kommandobehörden besondere Nachrichtenoffiziere“. Auch bei uns wird sich die Verwendung der Nachrichtenoffiziere naturgemäß auf die höheren Kommandostellen beschränken und soll in der Hauptsache eine Verbindung benachbarter Truppen zwecks *gegenseitiger* Orientierung sein. Denn soweit unsere Felddienstordnung diese Art der Sicherstellung der Verbindung auch innerhalb der eigenen Truppen im Auge hat, spricht sie ausdrücklich und mit Recht von *detachierte eigenen Truppen*.

Unsere Felddienstordnung nimmt jedenfalls bewußt einen andern Standpunkt ein, als der Schlußsatz der Ziffer 242 des Exerzier-Reglementes für die Infanterie „Die höheren Führer entsenden nach Bedarf zu den Unterführern Nachrichtenoffiziere, um durch diese ständig auf dem Laufenden zu sein“. Es ist zu hoffen, daß wirklich nur die höheren Führer ein Bedürfnis dazu verspüren, und daß im Zweifel die Auffassung der Felddienstordnung als neuere Datums obsiegt. Denn es ist eine allgemeine militärische Pflicht des Untergebenen, daß die Verbindung innerhalb einer Truppe durch ihn, also von unten nach oben, aufrechterhalten wird.

Es sind nun aber Anzeichen vorhanden, daß die Entsendung der Nachrichtenoffiziere sich bei uns auch im *kleineren Verband* als Regel einbürgert. Dagegen müßten schwere Bedenken geltend gemacht werden.

Der einer unterstellten Kommandostelle beigestellte Nachrichtenoffizier ist im *kleineren Verband* zunächst ein übertriebener Luxus. Denn er spielt entweder in zweckmäßiger Weise die diskrete Rolle eines weißbegierigen, fremden Attaché, der von Zeit zu Zeit seinem Chef durch einen einläßlichen Bericht seinen Eifer und seine Existenz bemerkbar macht, oder er tut nichts, was für ihn und seine Umgebung unangenehm ist. Im Weitern aber wird die Stellung des Nachrichtenoffiziers in vielen Fällen unmöglich, weil er als vertraute, linke Hand seines Herrn beim Unterführer in die Rolle des Aufpassers oder des Beraters verfällt. Wir wollen